

Klage, eingereicht am 6. September 2017 — Volotea/Kommission**(Rechtssache T-607/17)**

(2017/C 392/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Volotea, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Carpagnano und M. Nordmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/NN) Italiens in Form von Ausgleichsleistungen an sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen teilweise aufzuheben;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe den Begriff der staatlichen Beihilfe in Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch ausgelegt.
 - Die Klägerin macht u. a. geltend, die Kommission habe den Begriff des Begünstigten missverstanden. Zudem habe sie zu Unrecht Flughafenbetreiber als reine „Mittler“ zwischen der Region und den Fluggesellschaften eingestuft, d. h., sie habe nicht gebührend geprüft, ob die Flughafenbetreiber einen wirtschaftlichen Vorteil erhielten. Die Finanzierung sei auch nicht selektiv gewesen. Des Weiteren habe die Kommission den Begriffen der Wettbewerbsverzerrung und der Auswirkungen auf den Handel eine falsche Bedeutung beigemessen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe die Bedeutung des Begriffs der Rechtfertigung einer staatlichen Beihilfe verkannt.
 - Die Klägerin widerspricht der Behauptung der Kommission, dass der Rechtsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf die im vorliegenden Fall in Rede stehenden Tätigkeiten nicht anwendbar sei. Außerdem könnten die Luftverkehrsleitlinien von 2005 die in Rede stehende Finanzierung rechtfertigen.
3. Dritter Klagegrund: Durch die Anordnung der Rückforderung der angeblich rechtswidrigen Beihilfe habe die Kommission die berechtigten Interessen der Klägerin nicht berücksichtigt. Die Kommission hätte auf der Rückforderung nicht bestehen dürfen, da sie bezüglich mittelbarer Beihilfen keine eindeutige Praxis habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, da sie die beanstandeten Maßnahmen nicht sorgfältig und unparteiisch geprüft habe.
 - Sie habe keine ordnungsgemäße Prüfung im Hinblick auf den Test des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt, obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet gewesen und in verschiedenen Eingaben von Dritten dazu aufgefordert worden sei.

5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe keine Begründung gegeben.

- Sie habe einige wichtige rechtliche und tatsächliche Punkte nicht behandelt, Begründungen gegeben, die nicht eindeutig seien, einige wichtige Argumente Dritter nicht berücksichtigt und widersprüchliche Erklärungen abgegeben.

Klage, eingereicht am 15. September 2017 — Slowenien/Kommission

(Rechtssache T-626/17)

(2017/C 392/44)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Kläger: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und T. Mihelič Žitko, Staatsprokuratorinnen, und Rechtsanwalt R. Knaak)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die delegierte Verordnung (EU) 2017/1353 der Kommission vom 19. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die in der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen (ABl. 2017, L 190, S. 5) zur Gänze für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe durch den Erlass der angefochtenen Verordnung gegen Art. 232 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013] über eine gemeinsame Marktorganisation [für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007] insoweit verstoßen, als diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelte, während die angefochtene Verordnung ab dem 1. Juli 2013 gelte. Die Kommission habe damit die Grenzen der ihr nach Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation übertragenen Befugnis überschritten.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe mit dem Erlass der angefochtenen Verordnung rückwirkend in bereits erworbene Rechte slowenischer Erzeuger von Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Teran“ (PDO-SI-A1581) eingegriffen, wodurch sie fundamentale Grundsätze des Unionsrechts und zwar [die Grundsätze der] Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, den Grundsatz des Schutzes wohlverworbener Rechte und berechtigter Erwartungen sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt habe.
3. Dritter Klagegrund: Mit dem Erlass der angefochtenen Verordnung habe die Kommission unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte slowenischer Erzeuger von Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Teran“ (PDO-SI-A1581) eingegriffen, wodurch sie gegen Art. 17 der [Grundrechte-]Charta [der Europäischen Union] und gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe dadurch, dass sie in Art. 2 der angefochtenen Verordnung einen Übergangszeitraum für den Verkauf der Bestände an Wein, der vor dem Tag des Inkrafttretens der angefochtenen Verordnung erzeugt worden sei, selbst wenn er den durch Artikel 1 dieser Verordnung angefügten Kennzeichnungsvorschriften nicht genüge, festgelegt habe, gegen Art. 41 der Akte über die Bedingungen des Beitritts [der Republik Kroatien] zur Europäischen Union verstoßen, soweit sich die angeführte Bestimmung auf vor dem 1. Juli 2013 erzeugten Wein beziehe.